

ZH_OBERGERICHT PS120152 vom 19. September 2012

ZH Obergericht, 2012-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS120152

FR: ZH_OBERGERICHT PS120152 du 19 septembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PS120152 del 19 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Der Schuldner kann die Konkursöffnung abwenden, indem er vor dem Konkursgericht durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, getilgt ist (Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Weist er, nachdem er dies im erstinstanzlichen Verfahren versäumt hat, erst im Beschwerdeverfahren nach, dass die Schuld vor der Konkursöffnung getilgt wurde, ist der Konkurs wieder aufzuheben (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Unter einschränkend definierten Voraussetzungen kann der Konkurs im Beschwerdeverfahren selbst dann aufgehoben werden, wenn der Schuldner nachweist, dass er die Forderung nach der Konkursöffnung (aber vor Ablauf der Beschwerdefrist) getilgt hat (Art. 174 Abs. 2 SchKG).

E. 2

Die Vorinstanz hat den vom Schuldner nach Massgabe der Konkursandrohung und des Konkursbegehrens zu zahlenden Forderungsbetrag einschliesslich Zins und Betreuungskosten in ihrer vom 19. Juni 2012 datierten Vorladung zur Konkursöffnungsverhandlung festgehalten (act. 11/4): Fr. 871.40 Forderung Fr. 20.40 5 % Zins seit 1. November 2011 Fr. 100.00 Bearbeitungsgebühren Fr. 83.00 bisherige Kosten (Zahlungsbefehl, Konkursandrohung) - Fr. 824.65 abzüglich Teilzahlung vom 11. April 2012 Fr. 250.15 Der Schuldner belegt mit der Kopie eines Postempfangsscheins, dass er den Betrag am 20. Juli 2012 bei der Post für die Gläubigerin einbezahlt hat (act. 5/9). Gemäss telefonischer Bestätigung der Gläubigerin ist der Betrag bei ihr eingegangen. Er sei dem Schuldner aber nicht an die Betreuungsforderung, sondern an die Juli-Prämie angerechnet worden (act. 6). Hat ein Gläubiger mehrere Forderungen gegen denselben Schuldner und leistet der Schuldner eine Zahlung, welche nicht zur Tilgung aller Schulden ausreicht, so bestimmen die Art. 86 f. OR, wie die Zahlung anzurechnen ist: Art. 86 Hat der Schuldner mehrere Schulden an denselben Gläubiger zu bezahlen, so ist er berechtigt, bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld er tilgen will.

- 4 - Mangelt eine solche Erklärung, so wird die Zahlung auf diejenige Schuld angerechnet, die der Gläubiger in seiner Quittung bezeichnet, vorausgesetzt, dass der Schuldner nicht sofort Widerspruch erhebt. Art. 87 Liegt weder eine gültige Erklärung über die Tilgung noch eine Bezeichnung in der Quittung vor, so ist die Zahlung auf die fällige Schuld anzurechnen, unter mehreren fälligen auf diejenige Schuld, für die der Schuldner zuerst betrieben worden ist, und hat keine Betreuung stattgefunden, auf die früher verfallene. Sind sie gleichzeitig verfallen, so findet eine verhältnismässige Anrechnung statt. Ist keine der mehreren Schulden verfallen, so wird die Zahlung auf die Schuld angerechnet, die dem Gläubiger am wenigsten Sicherheit darbietet. Eine Erklärung des Schuldners im Sinne von Art. 86 Abs. 1 OR kann stillschweigend erfolgen, muss aber für den Gläubiger erkennbar sein (BSK OR I-Leu,

E. 5

Aufl., Art. 86 N 3). Angesichts des hängigen Konkursbegehrens dürfte für die Gläubigerin erkennbar gewesen sein, dass der Schuldner die Konkursforderung tilgen wollte (Art. 86 Abs. 1 OR). Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, wäre die Zahlung nach der subsidiären gesetzlichen Regelung von Art. 87 Abs. 1 OR gleichwohl an die Konkursforderung anzurechnen. Es bleibt somit festzuhalten, dass der Schuldner mit seiner Posteinzahlung vom 20. Juli 2012 die von der Gläubigerin in Betreuung gesetzte Forderung einschliesslich Zinsen und Betreuungskosten getilgt hat, womit eine konkurshindernde Tatsache im Sinne von Art. 172 Ziff. 3 SchKG nachgewiesen ist, welche vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten ist. Der Schuldner hat zudem sowohl die erstinstanzlichen Gerichtskosten als auch die Kosten des Konkursamtes sichergestellt. Die Bezirksgerichtskasse und das Konkursamt verfügen über genügend Mittel, um der Gläubigerin den dem Bezirksgericht geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– zurückzuerstatten (act. 5/11–12). Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Konkursöffnung erfüllt. Das erstinstanzliche Konkursurteil ist aufzuheben. Eine Prüfung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG erübrigt sich.

- 5 - III. Da der Schuldner das Verfahren durch seine Zahlungssäumnis veranlasst und den Zahlungsnachweis erst nach der Konkursöffnung erbracht hat, wird er für beide Instanzen kostenpflichtig. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.